

Geschäftsordnung des Fachschaftenrates

Örtliche Studierendenschaft der Universität Koblenz

1. Fassung vom 05. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

I	Zusammensetzung und Aufgaben	3
	§ 1 Zusammensetzung.....	3
II	Rechte der Mitglieder	3
	§ 2 Rechte der Mitglieder.....	3
III	Vorstand des Fachschaftenrats	4
	§ 3 Vorstand des Fachschaftenrats	4
	§ 4 Aufgaben des Vorstandes des Fachschaftenrates.....	4
IV	Pflichten der Mitglieder	5
	§ 5 Pflichten der Mitglieder	5
V	Sitzungen	5
	§ 6 Öffentlichkeit.....	5
	§ 7 Einberufung der Sitzungen.....	5
	§ 8 Einberufungsmöglichkeiten	6
	§ 9 Beschlussfassung des Fachschaftenrates [§ 54 SdS]	6
	§ 10 Beschlussfähigkeit	6
	§ 11 Tagesordnung	6
	§ 12 Anträge	7
	§ 13 Abstimmung.....	7
	§ 14 Sitzungsprotokolle.....	7
	§ 15 Einspruch gegen das Protokoll.....	8
VI	Ausschüsse	8
	§ 16 Ausschüsse des Fachschaftenrates	8
	§ 17 Ausschusssitzungen.....	8
	§ 18 Anträge	9
	§ 19 Protokolle.....	9
	§ 20 Beschlussfassung	9
	§ 21 Koordinationsausschüsse	10
VII	Auslegung der Geschäftsordnung	11
	§ 22 Auslegung der Geschäftsordnung.....	11
VIII	Übergangs und Schlussbestimmungen	11
	§ 23 Änderung der Geschäftsordnung.....	11
	§ 24 Übergangsregelung	11

I Zusammensetzung und Aufgaben

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Fachschaftenrat ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft zur Kontrolle und Koordination der Fachschaften. Seine Mitglieder sind die Fachschaften und das Referat für Hochschulinternes. Die Fachschaftsvertretungen entsenden mindestens eine Fachschaftsvertreterin oder einen Fachschaftsvertreter, als Vertretung der Fachschaft in den Fachschaftenrat. [[§ 50 Abs. 1 SdS](#)]
- (2) Die Aufgaben des Fachschaftenrates sind nach [[§ 50 Abs. 2 SdS](#)]
 1. die Koordinierung der Fachschaften sowie die gegenseitige Unterstützung,
 2. der Austausch von Informationen zwischen dem Allgemeinem Studierendenausschuss, dem Studierendenparlament, den Fachschaften und den studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität,
 3. die Genehmigung des Zusammenschlusses von Fachschaften nach [[§ 43 Abs. 2 SdS](#)] ,
 4. die Genehmigung der Fachschaftsordnungen nach [[§ 46 Abs. 1 SdS](#)] ,
 5. die Verfügung über die Gelder aus dem dafür vorgesehenen Haushaltsposten im Rahmen der Finanzordnung.
- (3) Der Fachschaftenrat hat das Recht, umfassende Informationen von den studentischen Mitgliedern in den Gremien der Universität zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

II Rechte der Mitglieder

§ 2 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied nach § 1 Abs. 1 hat Rede- und Antragsrecht im Fachschaftenrat.
- (2) Jede Fachschaft hat im Fachschaftenrat in der Regel eine Stimme.
- (3) Ist eine Fachschaft durch Zusammenschluss der Studierenden verwandter Fächer zustande gekommen, so hat diese Fachschaft eine ihren Fächern oder Studiengängen entsprechende Anzahl von Stimmen im Fachschaftenrat, jedoch höchstens drei.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheit über die Anzahl der Stimmen einer Fachschaft im Fachschaftenrat entscheidet das Studierendenparlament.

III Vorstand des Fachschaftenrats

§ 3 Vorstand des Fachschaftenrats

- (1) Das Referat für Hochschulinternes hat den Vorsitz des Fachschaftenrates inne. [[§ 52 Abs. 2 SdS](#)]
- (2) Zur Unterstützung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wählt der Fachschaftenrat aus seiner Mitte vier stellvertretende Vorsitzende, eine bzw. einen aus jedem Fachbereich. Durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers kann jede stellvertretende Vorsitzende oder jeder stellvertretende Vorsitzende abgewählt werden. [[§ 52 Abs. 3 SdS](#)]
- (3) Der Vorstand des Fachschaftenrats besteht aus der oder dem Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. [[§ 52 Abs. 1 SdS](#)] Eine Person kann nicht mehrere Ämter innerhalb des Vorstandes besetzen.
- (4) Vernachlässigt die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes die Zusammenarbeit mit dem Fachschaftenrat und den Fachschaften, so kann der Fachschaftenrat ihr oder ihm mit Zweidrittelmehrheit das Misstrauen aussprechen. Über das weitere Vorgehen befindet das Studierendenparlament. [[§ 52 Abs. 4 SdS](#)]
- (5) Ist keine Referentin oder kein Referent für Hochschulinternes im Amt, so übernehmen die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für diese Dauer die Geschäfte. Gibt es keine gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder sind diese nicht anwesend, so bestimmt der Fachschaftenrat in Absprache mit dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss für diese Zeit eine kommissarische Vorsitzende oder einen kommissarischen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind dem Fachschaftenrat auf seiner nächsten Sitzung mitzuteilen und in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes des Fachschaftenrates

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fachschaftenrats. [[§ 55 Abs. 1 SdS](#)]
- (2) Die oder der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.
- (3) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nimmt das Amt der oder des Vorsitzenden bei deren oder dessen Abwesenheit wahr. [[§ 55 Abs. 3 SdS](#)]
- (4) Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wählt der Fachschaftenrat eine oder einen der anwesenden Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertretern zur Leitung der betreffenden Sitzung des Fachschaftenrats.

IV Pflichten der Mitglieder

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mindestens ein Mitglied jeder Fachschaftsvertretung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftenrates teilzunehmen. Eine Verhinderung ist dem Vorsitz vor der Sitzung in schriftlicher Form per E-Mail mitzuteilen, spätestens am Vortag bis 23:59 Uhr. Die Beurteilung von Sonderfällen obliegt dem Vorsitz.
- (2) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge der Organe ihrer Fachschaft gebunden. [§ 51 Abs. 4 SdS]

V Sitzungen

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftenrats sind gemäß [§ 8 Abs. 3 SdS] hochschulöffentlich.
- (2) Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse einer oder eines Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nicht öffentlich. Der oder dem Betroffenen kann die Möglichkeit zur Teilhabe gegeben werden. [§ 56 Abs. 2 SdS]
- (3) Sitzungen dürfen, sofern dies in der Einladung kenntlich gemacht wurde, Hybrid oder Online stattfinden. Ein entsprechender Online-Konferenzraum ist vor Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung zur Verfügung zu stellen und den Mitgliedern des Fachbereichsrats und der Studierendenschaft zugänglich zu machen.

§ 7 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Fachschaftenrat mindestens zweimal im Semester ein. [§ 53 Abs. 1 SdS] Die erste Sitzung **soll** innerhalb der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Fachschaftenrats finden in der Vorlesungszeit statt. [§ 53 Abs. 2 SdS] Die Sitzungen sollen in der studentischen Stunde stattfinden.
- (3) In dringenden Fällen können außerordentliche Sitzungen auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Sie können unter Angabe von Gründen von den in § 7 Abs. 5 gesetzten Fristen entbunden werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftenrates werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort schriftlich per E-Mail an die Fachschaften-Mailingliste, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Tagen, von der oder dem Vorsitzenden eingeladen.

(5) Die Termine der Sitzungen des Fachschaftenrates werden zudem in den uni-internen Veranstaltungskalender eingepflegt.

§ 8 Einberufungsmöglichkeiten

Sitzungen des Fachschaftenrates können einberufen werden:

1. durch die oder den Vorsitzenden,
2. auf Verlangen einer Fachschaftsvertretung,
3. auf Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung,
4. auf Beschluss des Studierendenparlaments.

§ 9 Beschlussfassung des Fachschaftenrates [§ 54 SdS]

- (1) Auf Wunsch eines Mitgliedes erfolgt eine geheime Abstimmung. [§ 109 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG] [§ 38 Abs. 1 und 2 HochSchG]
- (2) Ist über einen Antrag im Fachschaftenrat, wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist der Fachschaftenrat auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen. [§ 109 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG] [§ 38 Abs. 1 und 2 HochSchG]
- (3) Beschlüsse des Fachschaftenrats können durch Beschluss der Vollversammlung aller Studierenden aufgehoben werden, sofern die Satzung der Studierendenschaft nichts anderes vorsieht.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist bei ordentlichen Sitzungen erreicht, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Fachschaftsvertretungen anwesend ist.
- (2) Bei außerordentlichen Sitzungen genügt die Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Fachschaftsvertretungen.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende erstellt eine vorläufige Tagesordnung. Über deren Änderung, Ergänzung oder Umstellung kann mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden.
- (2) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung auf der Tagesordnung stehen. [§ 54 Abs. 3 SdS]

§ 12 Anträge

- (1) Sach-Anträge müssen bis 23.59 Uhr am Vortag der Sitzung in schriftlicher Form unter Berücksichtigung der Vorlage schriftlich per E-Mail bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sein.
- (2) Alle Sach-Anträge werden zuerst zur Diskussion gestellt. Es wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.
- (3) Die Diskussion über einen Sach-Antrag kann durch einen begründeten Antrag auf direkte Abstimmung jederzeit beendet werden. Diesem Antrag muss die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftenrates zustimmen.
- (4) Sach-Anträge können vom Fachschaftenrat in der jeweiligen Sitzung abgeändert werden. Alle Änderungen müssen im Protokoll vermerkt werden.
- (5) Über einen vertagten Sach-Antrag muss in der nächsten beschlussfähigen ordentlichen Sitzung eine Entscheidung herbeigeführt werden. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.

§ 13 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes sagt.
- (2) Bei gleicher Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen, gilt ein Sach-Antrag als abgelehnt. Enthaltungen mindern die Gesamtzahl der gültigen Stimmen um die Gesamtzahl der Enthaltungen.
- (3) Personenwahlen erfolgen geheim [§ 1 Abs. 1 WO]
- (4) Bei Personenwahlen entscheidet die Mehrheit der Fachschaftsvertretungen. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (5) Ein Sach-Antrag auf Vertagung kann bis zur Abstimmung erfolgen und wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 14 Sitzungsprotokolle

- (1) Über jede Sitzung ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll wird von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden erstellt. Ist keine dieser Anwesend wird eine anwesende Person ausgewählt.
- (3) Vom öffentlichen Teil jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt. Auf Wunsch müssen Aussagen mitprotokolliert werden. Vom nichtöffentlichen Teil wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (4) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Die Liste der anwesenden Fachschaftsvertretungen wird in das Protokoll aufgenommen.
- (5) Das Protokoll muss schnellstmöglich der oder dem Vorsitzenden des Fachschaftenrats vorgelegt und den Fachschaftsvertretungen zugänglich gemacht werden. Es muss auf der nächsten Sitzung des Fachschaftenrats genehmigt werden. [§ 57 Abs. 2 SdS]

(6) Das genehmigte Protokoll ist der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich zugänglich zu machen.

§ 15 Einspruch gegen das Protokoll

(1) Zu Beginn der Sitzung werden die Mitglieder des Fachschaftenrates zu Einwänden gegenüber dem Protokoll der vorhergehenden Sitzung gehört.

(2) Bei Einwänden von einzelnen Personen aufgrund falscher Darstellung von Äußerungen im Protokoll, muss das Protokoll in diesem Punkt geändert werden.

(3) Bei allen anderen Einwänden ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftenrates zur Änderung des Protokolls erforderlich.

VI Ausschüsse

§ 16 Ausschüsse des Fachschaftenrates

(1) Der Fachschaftenrat kann Ausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Aufträge und Auflagen geben.

(2) Mitglied eines Ausschusses kann jeder ordentlich eingeschriebene Studierende werden. Der Fachschaftenrat entsendet diese in die jeweiligen Ausschüsse.

(3) Die Mitglieder eines Ausschusses sind an die ihm gegebenen Weisungen und Aufträge gebunden.

(4) Zur Zusammenarbeit innerhalb der Fachbereiche setzt der Fachschaftenrat ihm verantwortliche Koordinationsausschüsse als ständige Ausschüsse ein.

(5) Der Fachschaftenrat darf weitere Ausschüsse einsetzen.

(6) Ein Ausschuss hat auf Verlangen des Fachschaftenrates einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(7) Ein Ausschuss hat auf seiner ersten Sitzung eine oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen, der für die Leitung der Sitzungen zuständig ist.

(8) Für Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, insofern keine gesonderten Regelungen getroffen wurden.

§ 17 Ausschusssitzungen

(1) Ordentliche Sitzungen eines Ausschusses finden in der Vorlesungszeit statt. Außerordentliche Sitzungen können unter Angabe von Gründen von den in § 17 Abs. 2 gesetzten Fristen entbunden werden.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort schriftlich per E-Mail an die entsprechende Mailingliste, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Tagen, von der oder dem Vorsitzenden des Ausschuss eingeladen.

§ 18 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder eines Ausschusses, die Mitglied einer Fachschaftsvertretung sind.
- (2) Sach-Anträge müssen bis um 23:59 Uhr am Tag vor der Sitzung in schriftlicher Form bei der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses eingegangen sein.
- (3) Alle Sach-Anträge werden zuerst zur Diskussion gestellt. Es wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.
- (4) Die Diskussion über einen Antrag kann durch einen begründeten Antrag auf direkte Abstimmung jederzeit beendet werden. Diesem Antrag muss die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zustimmen.
- (5) Sach-Anträge können vom Ausschuss in der jeweiligen Sitzung abgeändert werden. Alle Änderungen müssen im Protokoll vermerkt werden.
- (6) Über einen vertagten Antrag muss in der nächsten beschlussfähigen Sitzung eine Entscheidung herbeigeführt werden. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.

§ 19 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen. Die Sitzungsleitung bestimmt eine protokollführende Person.
- (2) Vom öffentlichen Teil jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt. Auf Wunsch müssen Aussagen mitprotokolliert werden. Vom nichtöffentlichen Teil wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Die Liste der anwesenden Fachschaftsvertretungen wird in das Protokoll aufgenommen.
- (4) Es muss schnellstmöglich der oder dem Vorsitzenden des Fachschaftenrats vorgelegt und den entsprechenden Fachschaftsvertretungen zugänglich gemacht werden. Es muss auf der nächsten Sitzung des Ausschusses genehmigt werden. [[§ 57 Abs. 2 SdS](#)]
- (5) Das genehmigte Protokoll ist der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich zugänglich zu machen.
- (6) Zu Beginn der Sitzung werden die Mitglieder des Ausschusses zu Einwänden gegenüber dem Protokoll der vorhergehenden Sitzung gehört. Bei Einwänden von einzelnen Personen aufgrund falscher Darstellung von Äußerungen im Protokoll, muss das Protokoll in diesem Punkt geändert werden. Bei allen anderen Einwänden ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zur Änderung des Protokolls erforderlich.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Jedes Ausschussmitglied ist stimmberechtigt.

- (2) Die Beschlussfähigkeit ist bei ordentlichen Sitzungen erreicht, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Fachschaftsvertretungen anwesend ist.
- (3) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist der Ausschuss auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden (stimmberechtigten) Fachschaftsvertretungen, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Bei gleicher Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen, gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen mindern die Gesamtzahl der gültigen Stimmen um die Gesamtzahl der Enthaltungen.
- (6) Ein Antrag auf Vertagung kann bis zur Abstimmung erfolgen und wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 21 Koordinationsausschüsse

- (1) Abweichend von § 20 Abs. 1 sind nur die Ausschussmitglieder, die Mitglieder einer Fachschaftsvertretung sind stimmberechtigt. Jede Fachschaftsvertretung hat eine Stimme.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden des Fachschaftenrates übernehmen abweichend von § 16 Abs. 7 die Leitung des Koordinationsausschusses ihres Fachbereichs.
- (3) Einem Koordinationsausschuss gehören an
 1. die studentischen Fachbereichsratsmitglieder des jeweiligen Fachbereichs,
 2. mindestens ein Mitglied jeder Fachschaftsvertretung des jeweiligen Fachbereichs,
 3. die Abgeordneten, die in diesem Fachbereich studieren,
 4. die oder der Vorsitzende des Fachschaftenrates sowie die oder der Stellvertreterin oder Stellvertreter dieses Fachbereichs.
 5. und die studentischen Mitglieder der universitären Gremien des jeweiligen Fachbereiches.
- (4) Die Leitung beruft den Koordinationsausschuss mindestens zweimal im Semester ein.
- (5) Die Sitzungen der Koordinationsausschüsse sind hochschulöffentlich. Alle Studierenden des Fachbereichs sind über Zeitpunkt und Räumlichkeit der Sitzung zu informieren. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender der Universität.

VII Auslegung der Geschäftsordnung

§ 22 Auslegung der Geschäftsordnung

In Zweifelsfällen legt die oder der Vorsitzende die Geschäftsordnung nach ihrem oder seinem Ermessen aus. [[§ 55 Abs. 2 SdS](#)]

VIII Übergangs und Schlussbestimmungen

§ 23 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Auf eine Änderung der Geschäftsordnung muss in der Einladung zur betreffenden Sitzung hingewiesen werden.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftenrat gemäß § 2.
- (3) Eventuelle Änderungen dieser Geschäftsordnung dürfen der Satzung der Studierendenschaft und der Wahlordnung nicht widersprechen.
- (4) Die Geschäftsordnung darf in außerordentlichen Sitzungen nicht geändert werden.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Annahme im Fachschaftenrat sofort in Kraft.
- (2) Die bisherige Geschäftsordnung vom 21. Mai 2003, in der Fassung vom 11. November 2015, tritt damit außer Kraft.

Koblenz, 05. Mai 2024

.....
Paul Wendel
AStA Referent für Hochschulinternes